

Verordnung über die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales und die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (V BFGS und HFGS)

Änderung vom 25. Juni 2025

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [422.233](#) (Verordnung über die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales und die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales [V BFGS und HFGS] vom 5. Juni 2024) (Stand 15. September 2024) wird wie folgt geändert:

§ 10a (neu)

Urlaubswesen

¹ Die Schulleitung regelt das Urlaubswesen.

§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die reguläre Vollzeitausbildung umfasst 5'400 Lernstunden verteilt auf drei Jahre.

² Die verkürzte Vollzeitausbildung für Studierende mit dem Abschluss Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ umfasst 3'600 Lernstunden verteilt auf zwei Jahre. Die Ausbildung beginnt im dritten Semester (Höhereinstieg).

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Bewertungsarten (Überschrift geändert)

¹ Die Leistungsbeurteilung kann mit den Bewertungen A–F ausgedrückt werden. Die Bewertungen bedeuten:

Aufzählung unverändert.

² Sie kann auch mit den folgenden Bewertungen erfolgen:

- a) «bestanden» oder «nicht bestanden» oder
- b) «absolviert» oder «nicht absolviert».

§ 34 Abs. 1

¹ Im Schulsemester setzt die Promotion ins nächsthöhere Semester voraus, dass

- a) **(geändert)** alle Leistungsnachweise mit mindestens «ausreichend» (Bewertung E), mit «bestanden» oder «absolviert» bewertet sind und

§ 35 Abs. 2 (geändert)

² Wenn die schriftliche Praktikumsqualifikation im Praxissemester nicht bestanden wird, muss das Praxissemester wiederholt werden.

§ 36 Abs. 2 (geändert)

² Das erneute Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Bildungsgangleitung kann Ausnahmen gestatten, wenn Studierende persönliche oder fachliche Kompetenzentwicklungen nachvollziehbar aufzeigen können.

§ 38 Abs. 1

¹ Das abschliessende Qualifikationsverfahren besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) **(geändert)** praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit,

§ 39 Abs. 2 (geändert)

² Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit den Bewertungen A–F gemäss § 33 Abs. 1.

Titel nach § 40 (neu)

3.2.5. Teilzeitbildungsgang

§ 40a (neu)

Allgemeines

¹ Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen enthalten, gelten die §§ 23–40 sinngemäss auch für den Teilzeitbildungsgang.

² Studierende können mittels schriftlicher Mitteilung an die Bildungsgangleitung jeweils per Ende eines Ausbildungsjahrs oder einer Ausbildungsphase vom Vollzeitbildungsgang in den Teilzeitbildungsgang oder umgekehrt wechseln. Die Bildungsgangleitung legt die Fristen und Zeitpunkte für einen Wechsel fest und gibt sie den Studierenden zu Studienbeginn bekannt.

§ 40b (neu)

Ausbildung

a) Umfang und Dauer

¹ Die reguläre Teilzeitausbildung umfasst 5'400 Lernstunden verteilt auf vier Jahre.

² Die verkürzte Teilzeitausbildung für Studierende mit dem Abschluss Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ umfasst 3'600 Lernstunden verteilt auf 2.5–3 Jahre. Die Ausbildung beginnt in Phase II (Höhereinstieg).

³ Die Lernstunden verteilen sich hälftig auf die Lernbereiche Schule und Praxis.

§ 40c (neu)

b) Struktur

¹ Die Ausbildung erfolgt in Phasen. Die Phasen enthalten Schul- und Praxisblöcke.

² Die Bildungsgangleitung erstellt die Phasenplanung.

§ 40d (neu)

Leistungsbeurteilungen und Promotionsentscheide

a) Phasenpromotion

¹ Die Promotion in die nächsthöhere Ausbildungsphase setzt voraus, dass

- a) alle Leistungsnachweise mit mindestens «ausreichend» (Bewertung E), mit «bestanden» oder «absolviert» bewertet sind und
- b) bei nicht mehr als 10 % der Lehrveranstaltungen Absenzen gemäss § 16 Abs. 2 vorliegen.

² Ist nur die Promotionsbedingung zum Absenzenkontingent gemäss Absatz 1 lit. b nicht erfüllt, können Studierende bei Vorliegen wichtiger Gründe trotzdem in die nächsthöhere Phase befördert werden.

§ 40e (neu)

b) Wiederholung einer Phase

¹ Wenn ein Leistungsnachweis im Lernbereich Schule im Rahmen des zweiten Versuchs nicht bestanden wird, muss die Ausbildungsphase wiederholt werden.

² Wenn die schriftliche Praktikumsqualifikation im Lernbereich Praxis nicht bestanden wird, muss die Ausbildungsphase wiederholt werden.

³ Während des Bildungsgangs kann nur einmal eine Phase wiederholt werden. Die Wiederholung des Lernbereichs Praxis der letzten Phase ist zusätzlich einmal möglich.

⁴ Auf Gesuch hin rechnet die Bildungsgangleitung bereits bestandene oder absolvierte Leistungsnachweise bei der Wiederholung einer Phase an.

§ 46 Abs. 2 (geändert)

² Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt gemäss § 33.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

§ 47 Abs. 2 (geändert)

² Die Bewertung erfolgt mit der Bewertungsskala A–F gemäss § 33 Abs. 1.

§ 48 Abs. 1

¹ Im Lernbereich Schule setzt die Promotion in die nächsthöhere Phase voraus, dass

- a) **(geändert)** alle Leistungsnachweise mit mindestens «ausreichend» (Bewertung E), mit «bestanden» oder «absolviert» bewertet sind und

§ 50 Abs. 2 (geändert)

² Das erneute Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Bildungsgangleitung kann Ausnahmen gestatten, wenn Studierende persönliche oder fachliche Kompetenzentwicklungen nachvollziehbar aufzeigen können.

§ 60 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die reguläre Ausbildung umfasst 5'400 Lernstunden verteilt auf 3,5–4 Jahre.

² Die verkürzte Ausbildung für Studierende mit dem Abschluss Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ umfasst 3'600 Lernstunden verteilt auf 2,5–3 Jahre. Die Ausbildung beginnt im zweiten Ausbildungsjahr (Höhereinstieg).

§ 62 Abs. 2 (geändert)

² Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt gemäss § 33.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

§ 65 Abs. 3 (geändert)

³ Die Wiederholung eines Ausbildungsjahrs ist einmal möglich. Auf Gesuch hin rechnet die Bildungsgangleitung bereits bestandene oder absolvierte Leistungsnachweise an.

§ 66 Abs. 2 (geändert)

² Das erneute Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Bildungsgangleitung kann Ausnahmen gestatten, wenn Studierende persönliche oder fachliche Kompetenzentwicklungen nachvollziehbar aufzeigen können.

§ 68 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Das abschliessende Qualifikationsverfahren besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

a) **(geändert)** praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit,

² Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit den Bewertungen A–F gemäss § 33 Abs. 1. Für die Praxisqualifikation gilt § 63.

§ 74 Abs. 2 (neu)

² Die §§ 40a–e gelten bis 31. Dezember 2032.

II.

1.

Der Erlass SAR [165.175](#) (Verordnung über die Löhne besonderer Personal-kategorien vom 19. September 2001) (Stand 1. Mai 2025) wird wie folgt ge-ändert:

Anhänge

Anhang II: Anhang II **(geändert)**

2.

Der Erlass SAR [422.221](#) (Verordnung über die Kantonale Schule für Be-rufsbildung vom 7. November 2007) (Stand 15. September 2024) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (neu)

Ferien und Urlaubswesen (Überschrift geändert)

² Sie regelt das Urlaubswesen.

3.

Der Erlass SAR [422.617](#) (Verordnung über das Landwirtschaftliche Zentrum Liebegg [LZLV] vom 23. Mai 2012) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 (geändert)

⁴ Neben den sich aus der Personalgesetzgebung ergebenden Aufgaben und Kompetenzen obliegen der Geschäftsleitung die Führung des lokalen Qualitätsmanagements, die Organisation und Administration des gesamten Betriebs, die Regelung des Urlaubswesens der Lernenden sowie die Information und Kommunikation.

4.

Der Erlass SAR [662.111](#) (Gebührenverordnung [GebührV] vom 13. März 2024) (Stand 1. Juli 2025) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1 (geändert)

Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) (Überschrift geändert)

¹ Die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) erhebt pro Schulbeziehungswise Praktikumssemester folgende Studiengebühren:

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | (geändert) Bildungsgang Operationstechnik HF | Fr. 500.– |
| b) | (geändert) Bildungsgang Sozialpädagogik HF | Fr. 1'000.– |
| c) | (neu) Bildungsgang Pflege HF | Fr. 250.– |

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. September 2025 in Kraft.
2. Die §§ 40a–e V BFGS und HFGS gelten bis 31. Dezember 2032.
3. Die Änderung vom 25. Juni 2025 in § 22 Abs. 1 GebührV gilt bis 31. Dezember 2032.

Aarau, 25. Juni 2025

Regierungsrat Aargau

Landammann
EGLI

Staatsschreiberin
FILIPPI

Anhang II¹**Ziff. 1**

Lohnansätze für Studierende an höheren Fachschulen in folgenden Berufen:

Ausbildung	Monatslohn			
	Fr.			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
dipl. Sozialpädagogin/ Sozialpädagogin HF	Lohnstufe 8 gemäss Funktionsbewertung			
dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF	1'200.–	1'400.–	1'600.–	
dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF mit Vorbildung als Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ	2'200.– bis 3'500.–			
dipl. Fachfrau/Fachmann Operationstechnik HF	1'200.–	1'400.–	1'600.–	

¹ Anhang II zur Verordnung über die Löhne besonderer Personalkategorien vom 19. September 2001 (SAR [165.175](#))